

## **Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf 67457/08;**

**Arbeitstitel: Altenberger Straße/Breslauer Platz in Köln-Altstadt/Nord**

---

### **1. Anlass und Ziel der Planung**

#### **1.1 Anlass der Planung**

Die Grundstücke des Plangebietes, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin, der Allianz Lebensversicherungs-AG befinden, sollen insbesondere mit einem Büro- und Geschäftshauskomplex, der gestalterische, technisch-funktionale und wirtschaftliche Qualitätsaspekte zu einer nachhaltigen Gesamtqualität zusammenführt, neu bebaut werden, da die bestehende Bebauung aus den Jahren 1958 bis 1970 in ihrer Struktur, Ausstattung und Erschließung nicht mehr den Anforderungen zeitgemäßer Bürogebäude entspricht.

Um für das in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof gelegene etwa 3 630 m<sup>2</sup> große Baugrundstück sowohl städtebaulich als auch architektonisch angemessene Entwurfsvorschläge zu erhalten, wurde von der Vorhabenträgerin Mitte des Jahres 2009 in Abstimmung mit der Stadt Köln ein konkurrierendes Gutachterverfahren mit sieben eingeladenen Architekturbüros durchgeführt. Das Preisgericht erkannte dem vom Architekturbüro Meyer Schmitz-Morkramer, Köln, eingereichten Entwurf den 1. Preis zu. Für die Realisierung dieses städtebaulichen Konzeptes einer Block-Rand-Bebauung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, da auf der Grundlage des bestehenden Durchführungsplanes Nr. 67457/04 aus dem Jahr 1958 das Vorhaben nicht realisierbar ist.

#### **1.2 Ziel der Planung**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung des Bereichs zwischen Altenberger Straße und Breslauer Platz geschaffen und die Eingangssituation zum Kunibertsviertel aufgewertet werden. Ziel der Planung ist es, nach dem Abbruch des Gebäudebestandes eine vier- bis sechsgeschossige Bebauung sowie eine sieben-geschossige Bebauung zur Eckbetonung am Raiffeiseneck für Geschäfts- und Bürogebäude zu ermöglichen. In einem Teilbereich der Altenberger Straße sollen zudem Wohnungen entstehen, um das Wohnen in der Kölner Innenstadt zu stärken. Ziel der Planung ist darüber hinaus, den Breslauer Platz durch publikumswirksame Nutzungen im Bereich des Erdgeschosses zu beleben, ohne die zentralen Versorgungsbereiche und das Bezirksteilzentrum Nördliche Innenstadt, Eigelstein/Neusser Straße zu schwächen. Dabei soll die dem Breslauer Platz zugewandte Seite der geplanten Bebauung der fußläufigen Erschließung vorbehalten bleiben, während die Erschließung des Geschäfts- und Bürokomplexes durch den motorisierten Verkehr von der Altenberger Straße aus erfolgen soll.

Die vorhabenbezogene Planung soll mit der baulich-räumlichen Neufassung der Nordseite des Breslauer Platzes insgesamt zu einer Erneuerung der Altstadt/Nord am Hauptbahnhof beitragen.

### **2. Verfahren**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14.01.2010 auf Antrag der Vorhabenträgerin den Beschluss zur Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 mit dem Arbeitstitel "Altenberger Straße/Breslauer Platz in Köln-Altstadt/Nord" gefasst, das im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden soll.

## **2.1 Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Revitalisierung von Flächen im Umfeld des städtebaulich aufgewerteten Breslauer Platzes handelt, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

Die zulässige Grundfläche nach § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegt bei etwa 3 590 m<sup>2</sup>. Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) unterliegen. Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Da die Voraussetzungen des § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB vorliegen – Festsetzung von weniger als 20 000 m<sup>2</sup> Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO, keine Begründung UVP-pflichtiger Vorhaben und keine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete – wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Außerdem kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Insofern wird keine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird. Allerdings werden relevante Umweltbelange in die Abwägung eingestellt.

## **2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Absatz 3 Nummer 2 BauGB in der Zeit vom 12. bis 26.04.2010 durchgeführt. Im Rahmen einer Abendveranstaltung wurde ergänzend die Öffentlichkeit am 12.04.2010 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und hatte Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Anregungen und eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen richteten sich im Wesentlichen gegen eine zu hohe Bebauung, die zu Verschattungen und zu Einschränkungen des Domblickes führen könne; Befürchtungen bestehen hinsichtlich einer Zunahme der Verkehrsbelastung und -behinderungen in der Altenberger Straße infolge der Planung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 01.07. bis 02.08.2010. Im Hinblick auf eine Verbesserung der Besonnungssituation für den Wohngebäudebestand in der Altenberger Straße wurde die Kubatur des Bürogebäudes reduziert. Darüber hinaus ergab sich aus den abgegebenen Stellungnahmen kein erheblicher Änderungsbedarf.

## **3. Erläuterungen zum Plangebiet**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Kölner Altstadt des Stadtbezirkes Innenstadt und bildet am Hauptbahnhof als nördliche Bebauung des Breslauer Platzes den Auftakt zum Kunibertsviertel.

### **3.1 Abgrenzung des Plangebiets**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes schließt den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan-Entwurfes sowie gemäß § 12 Abs. 4 BauGB öffentliche Straßenverkehrsflächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplan-Entwurfes ein. Die einbezogenen öffentlichen Verkehrsflächen umfassen Teilflächen der Altenberger Straße, des Breslauer Platzes sowie des Raiffeisenecks – insgesamt ca. 640 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird im Norden von der Altenberger Straße begrenzt und im Osten von der Bebauung an der Johannisstraße, die nicht Bestandteil des Geltungsbereichs ist. Die südliche Begrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplan-Entwurfes stellt der Breslauer Platz dar, die westliche Begrenzung das Raiffeiseneck. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan-Entwurfes erstreckt sich über die Flurstücke 455, 456, 457, 464, 559, 569, 570 und 597 der Gemarkung Köln, Flur 28.

Die Fläche des gesamten Plangebietes beträgt ca. 4 270 m<sup>2</sup>, die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes circa 3 630 m<sup>2</sup>. Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplan-Entwurfes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im textlichen Teil.

### **3.2 Vorhandene Struktur**

Bei der innerhalb des Plangebietes bestehenden Bebauung aus den Jahren 1958 bis 1970 handelt es sich mit Ausnahme des Wohngebäudes Altenberger Straße 16 ausschließlich um Geschäfts- und Bürogebäude. Die derzeitige Bebauung an der Altenberger Straße weist drei bis fünf Vollgeschosse auf. Zum Breslauer Platz und zum Raiffeiseneck besteht eine fünfgeschossige Bebauung, dabei geht von der Eckbebauung zum Raiffeiseneck mit einer Höhe von circa 23,5 m über Gelände – entspricht einer Höhe von 72,3 m über Normalhöhennull (ü. NHN) – die Wirkung einer Siebengeschossigkeit aus. Die bestehenden Gebäude stehen zum überwiegenden Teil leer. Bis auf die Bebauung an der Johannisstraße, die nicht Bestandteil des Geltungsbereichs ist, sollen die Gebäude abgebrochen werden. Die derzeitige Bebauung wird über die Altenberger Straße erschlossen, an der sich die Hof- und Tiefgaragen-Zufahrten zu den insgesamt 66 Stellplätzen befinden. Der Blockinnenbereich ist durch Gebäude, Parkdecks und Rampenanlagen vollständig überbaut. Das Gelände des Plangebietes ist nahezu eben und bewegt sich zwischen 48,6 m und 49,2 m ü. NHN.

Die bestehen bleibende Blockrandbebauung an der Johannisstraße ist vier- bis sechsgeschossig, das elfgeschossige Hotelgebäude an der Ecke Breslauer Platz und Johannisstraße bildet mit circa 32,7 m über Gelände (81,3 m ü. NHN, Oberkante Attika) einen städtebaulichen Hochpunkt und ragt in Richtung Breslauer Platz über die Bauflucht des übrigen Blockes hinaus. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist geprägt durch die Nähe zum Hauptbahnhof mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden, Hotels, Schank- und Speisewirtschaften, Einzelhandel und Wohngebäuden. Die Bebauung der Johannisstraße und Altenberger Straße dient sowohl der gewerblichen Nutzung als auch der Wohnnutzung. In der Altenberger Straße sind Gebäude anzutreffen, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen. Den westlichen Abschluss der Altenberger Straße am Raiffeiseneck bildet das Raiffeisengebäude mit einer Höhe von circa 31,6 m über Gelände (80,0 m ü. NHN). Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist nach den Baugebietstypen der BauNVO als Mischgebiet einzustufen – Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Südlich des Plangebietes schließt sich der dreieckige, in der Neugestaltung befindliche Breslauer Platz mit den Zugängen zur Nord-Süd-Stadtbahn (U-Bahn) an. Vom Hauptbahnhof mit integriertem Einkaufszentrum, der den südlichen Abschluss des Breslauer Platzes bildet, sind die zwei flugdachbetonten Ausgänge auf die Johannisstraße und das Plangebiet gerichtet. An seiner südöstlichen Seite wird der Breslauer Platz von der Bebauung aus Kommerzhotel, dem zentralen Busbahnhof (ZOB) und Musicaltheater gefasst. Gegenüber dem Kunibertsviertel hat der Breslauer Platz als zentraler Zugang zum Hauptbahnhof und Verkehrsknotenpunkt großstädtischen Charakter.

### **3.3 Erschließung**

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Maximinenstraße und Altenberger Straße (Einbahnstraße). Über die Nord-Süd-Fahrt (Turiner Straße/Ursulastraße) und die Rheinuferstraße ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Erschließung des Baugrundstücks für den motorisierten Verkehr erfolgt ausschließlich von der Altenberger Straße (gegenüber den Gebäuden Altenberger Straße 9 und 23).

Anschlüsse an den öffentlichen Personennahverkehr – das Stadtbahnliniennetz – bestehen über die Haltestelle Dom/Hbf. beziehungsweise Breslauer Platz/Hbf. Die Erreichbarkeit des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr ist hervorragend.

## **4. Planungsvorgaben**

### **4.1 Flächennutzungsplan**

Der vorhandene Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Plangebietes "Mischfläche allgemein" dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Entwurf ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### **4.2 Bestehendes Planungsrecht**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Durchführungsplanes Nr. 67457/04 aus dem Jahr 1958 auf der Grundlage des Aufbaugesetzes vom 29.04.1952 (GVNW, Seite 75).

Der Durchführungsplan setzt als Art der Nutzung "Gemischtes Gebiet" fest. Er enthält (aus dem Vorgängerfluchtlinienplan übernommene) Baulinien zu den öffentlichen Verkehrsflächen und setzt neue Baulinien zu den Hofbereichen fest. Der Durchführungsplan zielte auf eine städtebauliche Neuordnung des Quartiers am Hauptbahnhof und trug zum Entstehen des Breslauer Platzes bei. Durch Baulinien wird die Block-Rand-Bebauung, wie sie sich heute zwischen Altenberger Straße und Breslauer Platz darstellt, festgesetzt. Die Tiefe der hierdurch gebildeten Baufläche liegt bei etwa 11 m.

Zum Breslauer Platz wurde eine fünfgeschossige Bebauung mit den beiden Hochpunkten einer sechsgeschossigen Bebauung am Raiffeiseneck und einem zehngeschossigen Gebäude an der Ecke Breslauer Platz/Johannisstraße, zur Johannisstraße eine fünfgeschossige Bebauung mit zusätzlichem zurückgesetztem Zweckgeschoss und entlang der Altenberger Straße eine dreigeschossige Bebauung mit zusätzlichem zurückgesetztem Zweckgeschoss festgesetzt. Einheitlich ist als Dachform Flachdach festgesetzt. Da der Durchführungsplan für das Maß der baulichen Nutzung keine Geschossflächenzahl festsetzt, handelt es sich nicht um einen qualifizierten, sondern einen einfachen Bebauungsplan.

Mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel "Altenberger Straße/Breslauer Platz" soll der Durchführungsplan Nr. 67457/04, soweit dieser von dem neuen Plan überlagert wird, außer Kraft treten. Darüber hinaus gehende innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Preußischen Fluchtliniengesetzes, des Aufbaugesetzes NW, des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches sollen mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes ebenfalls außer Kraft treten.

### **4.3 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan der Stadt Köln trifft für das Plangebiet keine Aussagen.

### **4.4 Denkmalschutz**

#### **Bodendenkmal**

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der römischen Kernstadt. Erst im 1. bis 2. Jahrhundert nach Christus entstand in diesem Bereich ein römisches Suburbium mit lockeren Grabfeldern, Gewerbebetrieben und Wohnhäusern. Durch die Grabungen im Zusammenhang mit dem Stadtbahn-Bau sind Grabensysteme von mehreren römischen Hilfslagern bis ins 5. Jahrhundert hinein bekannt. Über den Zeitraum von 500 bis 900 n. Chr. existieren wenige Kenntnisse; die Stadtgröße schrumpft in dieser Zeit. Um 1106 kommt es zu einer Stadterweiterung von circa 200 ha, welche auch das Gebiet am Breslauer Platz umfasste. Seit dieser Zeit liegt das Plangebiet innerhalb der Stadtgrenzen mit schwerpunktmäßig gewerblichen Nutzungen, so dass sich archäologisch gesehen eine komplexe und vielschichtige Situation ergibt. Aus archäologischer Sicht erscheint der Bereich im westlichen Grundstücksteil als ergiebigster Bereich, da hier aufgrund der topographischen Situation ein tiefer Grabungshorizont mit einem hohen Maß an Auffüllungen zu erwarten ist und sich hier lediglich eingeschossig unterkellerte Bereiche befinden. In den übrigen Bereichen des Plangebietes mit überwiegend zweigeschossiger Unterkellerung ist nach erster Einschätzung nur mit punktuellen archäologischen Funden zu rechnen.

Gründe des Bodendenkmalschutzes stehen der Planung nicht entgegen, wenn Sicherungsmaßnahmen in Form bauvorgegriffener Ausgrabungen gewährleistet sind.

## **Baudenkmäler**

Im Nahbereich des Plangebiets befinden sich mit dem Kölner Dom, den Kirchen St. Kunibert, St. Ursula und St. Mariä Himmelfahrt, dem Hauptbahnhof und dem Gebäude der ehemaligen Bundesbahndirektion mehrere hochrangige Baudenkmäler.

## **5. Städtebauliches Konzept**

Das aus einem konkurrierenden Gutachterverfahren hervorgegangene städtebauliche Planungskonzept des Architekturbüros Meyer Schmitz-Morkramer (msm) aus Köln sieht eine Block-Rand-Bebauung für das Plangebiet vor. Die innere Struktur des Baukörpers zwischen Altenberger Straße und Breslauer Platz ist mäanderförmig, so dass zwei Höfe mit Blickbeziehungen nach außen und innen ausgebildet werden.

Die Neubebauung am Breslauer Platz soll in weiten Teilen sechsgeschossig mit einem zurückgesetzten Geschoss über dem fünften Obergeschoss errichtet werden. Lediglich im Westen, an der dreieckigen Zuspitzung des Plangebietes ist eine Überhöhung als städtebaulicher Akzent vorgesehen. Über dem siebten Obergeschoss befindet sich ein Dachgarten (Skygarden). Im Bereich der Altenberger Straße ist das neue Gebäude viergeschossig und hat ein von der Traufkante an der Altenberger Straße um ca. 5,4 m zurückgesetztes Geschoss. Im östlichen Bereich der Altenberger Straße ist ein Wohngebäude vorgesehen, das sich an die bestehende Wohnbebauung anschließt.

Das geplante Bürogebäude gliedert sich in das Spannungsgefüge von Raiffeiseneck und benachbarten Hotel ein, bleibt aber unter den Höhen der Nachbarbebauungen zurück. Durch die Überhöhung der Quartiersecke am Raiffeiseneck erhält die lange Fassade am Breslauer Platz einen klaren Endpunkt und einen städtebaulichen Akzent. Die Eckbetonung resultiert sowohl aus der konkreten städtebaulichen Situation im Dialog zum Raiffeisengebäude und ist zugleich essentieller Bestandteil der architektonischen Gebäudekomposition. Die Überhöhung ist ein klarer städtebaulicher und architektonischer Akzent, der dem Gebäudekomplex an dieser Stelle ein Gegengewicht und Spannung verleiht. Unter diesen Gesichtspunkten kann der Skygarden nicht als zurückgesetztes oberstes Geschoss vorgesehen werden.

Der Hauptzugang zum Bürogebäude befindet sich am Breslauer Platz und wird durch ein viergeschossiges Stadtfenster betont, das als großzügige einladende Geste zur Stadt und zum Bahnhof zu verstehen ist. Ein weiteres Stadtfenster befindet sich weiter westlich neben dem Hochpunkt mit dem Skygarden, hier ist ein großzügiger Garten hinter der Glasfassade untergebracht. Die Fassadengliederung fasst jeweils zwei Geschosse zusammen. Hierdurch entsteht eine vertikale Gliederung des Gebäudes, die dem Haus trotz der Höhe insgesamt Leichtigkeit verleiht.

Die Erschließung der Büroflächen erfolgt über die beiden überdachten großen Höfe, über die wiederum alle Haupteintragskerne, die alle Büroflächen in den Obergeschossen anbinden, erreicht werden können. Die Erschließung des Wohngebäudes an der Altenberger Straße erfolgt getrennt von der Büroerschließung, separat von der Altenberger Straße. Die Erschließung der zweigeschossigen Tiefgarage und Anlieferung der möglichen Ladenfläche wird von der Altenberger Straße aus erfolgen.

## **6. Begründung der Planinhalte**

### **6.1 Grundzüge der Planung**

Den vorgenannten Planungszielen folgend bestehen die Grundzüge der Planung in

- der vorhabenbezogenen Definition der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und
- der Festsetzung geeigneter Immissionsschutzmaßnahmen.

## 6.2 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauung des Plangebietes kommt eine vermittelnde Funktion zwischen dem großstädtischen Breslauer Platz am Hauptbahnhof und dem dichten innerstädtischen Wohnquartier Kunibertsviertel zu.

Als Art der baulichen Nutzung soll für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf "Büro- und Geschäftsgebäude" sowie "Wohngebäude" festgesetzt werden. Damit wird das dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende Vorhaben eindeutig definiert. Aufgrund der Lagegunst in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof soll die bestehende Nutzung von Büro- und Geschäftgebäuden – dem Planungsanlass entsprechend – fortgeführt werden. Der Gebäudebestand soll für zeitgemäße Bürogebäude rückgebaut werden.

Neben dem Schwerpunkt der Büro- und Geschäftsnutzung sollen Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von insgesamt maximal 650 m<sup>2</sup> sowie Schank- und Speisewirtschaften als Ergänzung beziehungsweise Anknüpfung an vorhandene Nutzungen des Kunibertsviertels und des Hauptbahnhofes zulässig sein. Innerhalb des geplanten Gebäudes sind diese ergänzenden Nutzungen im Erdgeschossbereich vorgesehen und zum Breslauer Platz orientiert, um zu einer Belebung des Platzes beizutragen. Da die geplante Einzelhandelsnutzung die Großflächigkeitsschwelle im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO deutlich unterschreitet, werden nachteiligen Auswirkungen auf das benachbarte Bezirksteilzentrum Nördliche Innenstadt, Eigelstein/Neusser Straße vermieden.

Aufgrund der vorhandenen Verkehrslärmbelastung des Hauptbahnhofes soll die Zulässigkeit von Wohnungen auf einen Teilbereich der Altenberger Straße beschränkt werden. Die schutzwürdige Wohnnutzung wird somit von den stark lärmbelasteten Lagen abgerückt, orientiert sich nach Süden zum Blockinnenbereich und ist zu den bestehenden Wohngebäuden der Altenberger Straße und Johannisstraße ausgerichtet. Innerhalb des mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereichs wird die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, zugelassen, da diese die Wohnnutzung nicht stören. Im Bereich des Erdgeschosses werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Tiefgaragen- und Lieferzufahrten geschaffen. Wohnungen sollen nur ab dem ersten Obergeschoss zulässig sein.

Die festgesetzten Nutzungen fügen sich mit dem Schwerpunkt der Büro- und Geschäftsnutzung sowohl in die Nachbarschaft zum Hauptbahnhof als auch als südlicher Abschluss ins Kunibertsviertels ein.

## 6.3 Maß der baulichen Nutzung

### Grundflächenzahl

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und "Wohngebäude" festgesetzten Bereiche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 festgesetzt. Die vorgesehene städtebauliche Dichte entspricht der innerstädtischen Lage am Hauptbahnhof. Auch die vorhandene, sehr gute Erschließung und Infrastrukturausstattung des Standorts sprechen für eine intensive Nutzung. Das Baugrundstück ist derzeit vollständig versiegelt. Insofern ist keine Verschlechterung der Bestandsituation zu befürchten.

### Zahl der Vollgeschosse und Gebäudehöhen

Das Maß der Nutzung wird durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß und von maximalen Höhen der baulichen Anlagen bestimmt. Die gemittelte Geländehöhe für das Plangebiet beträgt 48,9 m über NHN.

Die Festsetzung einer maximal sechsgeschossigen Bebauung zum Breslauer Platz mit einer maximalen Gebäudehöhe von 71,4 m ü. NHN (22,5 m über Gelände) beziehungsweise für das zurückgesetzte Geschoss über dem fünften Obergeschoss von 74,6 m ü. NHN (25,7 m über Gelände) und für die überdachten Innenhöfe von 73,7 m ü. NHN (24,8 m über Gelände) und einer maximal viergeschossigen Bebauung unmittelbar zur Altenberger Straße mit einer maximalen Gebäudehöhe von 64,4 m ü. NHN (15,5 m über Gelände) und einem von der Altenberger Straße zurückgesetzten fünften Geschoss mit einer maximalen Gebäudehöhe von 67,9 m ü. NHN entspricht dem städtebaulichen Ziel einer maßvollen Nachverdichtung der Bebauung an der Nordseite des Breslauer Platzes und den

städtebaulichen Vorgaben des durchgeführten konkurrierenden Gutachterverfahrens. Die städtebaulich gewünschte Staffelung von Norden nach Süden und von West nach Ost wird durch Abstufung der Geschosshöhen und maximalen Gebäudehöhen erreicht.

Der Gebäudeteil mit dem Skygarden am Raiffeiseneck wird mit einer Siebengeschossigkeit zuzüglich Dachgarten festgesetzt und einer zwingenden Gebäudehöhe von 78,2 m ü. NHN (29,3 m über Gelände). Die Überhöhung der Quartiersecke am Raiffeiseneck soll als städtebaulich gewünschter Akzent in der Höhenentwicklung der Bebauung am Breslauer Platz und als spannungsreicher Bestandteil der vorgesehenen Architektur umgesetzt werden. Mit einer zwingenden Gebäudehöhe von 64,4 m ü. NHN (15,5 m über Gelände) wird ein Gebäudeteil am Breslauer Platz im Übergang zum elfgeschossigen bestehenden Hotelurm mit einer maximalen Viergeschossigkeit festgesetzt. Aufgrund einer bestehenden Fensteröffnung der benachbarten Bestandsbebauung kann an dieser Stelle kein sechsgeschossiges Gebäude zum Breslauer Platz errichtet werden.

Im östlichen Teil des Plangebietes soll durch eine maximal eingeschossige Überbauung des Blockinnenbereichs (maximale Gebäudehöhe: 53,9 m ü. NHN) die angestrebte Einzelhandelsnutzung ermöglicht werden – mit Zugang vom Breslauer Platz und Anlieferung von der Altenberger Straße.

### **Wandhöhen**

Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem durch die Festsetzung von zwingenden Wandhöhen in Kombination mit der Festsetzung von Baulinien (siehe 6.4) bestimmt

- für das siebengeschossige Bauteil mit dem Skygarden 78,2 m ü. NHN (29,3 m ü. Gelände),
- für die viergeschossige Bebauung an der Altenberger Straße 65,15 m ü. NHN (16,25 m ü. Gelände),
- für die fünfgeschossigen Gebäudeteile des Wohngebäudes 67,9 m ü. NHN (19,0 m ü. Gelände),
- für die eingeschossige Bebauung 54,65 m ü. NHN (5,75 m ü. Gelände),
- für die viergeschossige Bebauung am Breslauer Platz 65,15 m ü. NHN (16,25 m ü. Gelände),
- für die sechsgeschossige Hofbebauung 72,15 m ü. NHN (23,25 m ü. Gelände),
- für das hofseitige zurückgesetzte Geschoss über dem fünfte Obergeschoss 74,6 m ü. NHN (25,7 m ü. Gelände) und
- für die Fluchttreppe 76,0 m ü. NHN (27,1 m ü. Gelände).

Das dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende geplante Vorhaben befindet sich auf einem zentralen Grundstück der nördlichen Kölner Innenstadt, in einem überwiegend bebauten Gebiet mit einer hohen städtebaulichen Dichte. Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ist es städtebaulich gewünscht, dass die zukünftige Bebauung an der Nordseite des Breslauer Platzes maßvoll nachverdichtet wird. Dem durchgeführten konkurrierenden Gutachterverfahren wurden als städtebauliche Vorgaben für die Gebäudekubatur der nördlichen Seite des Breslauer Platzes sechs Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses und zur Altenberger Straße mit Rücksicht auf die gegenüberliegende vorhandene Bebauung vier Vollgeschosse formuliert. Dabei wurde eine höhere Bebauung zur Eckbetonung am Raiffeiseneck als Variante zum Höhenkonzept für die Kölner Innenstadt in Aussicht gestellt, wenn dies städtebaulich begründet sei. Die Vorgaben des konkurrierenden Gutachterverfahrens wurden im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf umgesetzt. Die städtebauliche Nachverdichtung folgt dem Ziel, bei der Neufassung der Nordseite des Breslauer Platzes ein städtebauliches Gegenstück zu schaffen, das der Baumasse des Hauptbahnhofes an der südlichen Platzseite entspricht. Der Neugestaltung des Breslauer Platzes und seiner Funktion als zentraler Verkehrsknotenpunkt folgend, soll bei der Gestaltung der Nordseitenbebauung der großstädtische Charakter stärker betont werden.

Durch die geplante maximal viergeschossige Bebauung unmittelbar zur Altenberger Straße wird der historische Stadtgrundriss mit seinen engen Straßenzügen aufgenommen, der auch dem Wiederaufbau nach 1945 zugrunde gelegt wurde, und dem städtebaulichen Maßstab einer mischgebietstypischen Seitenstraße entspricht. In Bezug auf die schützenswerten Wohnnutzungen in der Altenberger Straße sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Zunahme der

Verkehrs- und Lärmbelastung zu erwarten. Infolge der Planung entstehen zudem keine Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse, die als nicht mehr hinnehmbar zu bezeichnen sind (siehe Kapitel 7).

Insgesamt wird sich das Vorhaben sowohl in die Bebauung am Breslauer Platz als auch in das gewachsene Straßennaster und die gewachsene Bebauungsstruktur des Kunibertsviertels einfügen. Somit ist es gerechtfertigt, Baulinien in Kombination mit zwingenden Wandhöhen festzusetzen. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind die planungsrechtlichen Festsetzungen eng an das konkrete Bauvorhaben geknüpft. Damit lässt sich beurteilen, dass die Umsetzung dieser planungsrechtlichen Festsetzungen den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht wird. Unzumutbare Beeinträchtigungen nachbarlicher Belange werden durch die getroffenen Festsetzungen nicht hervorgerufen.

### **Geschossfläche**

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den mit Büro- und Geschäftsgebäude festgesetzten Bereich mit einer maximalen Geschossfläche von 16.000 m<sup>2</sup> und für den mit Wohngebäude festgesetzten Bereich mit einer maximalen Geschossfläche von 750 m<sup>2</sup> bestimmt.

Nach derzeitigem Planungsstand ist innerhalb des gesamten Plangebietes eine Geschossfläche von maximal 16 750 m<sup>2</sup> (einschließlich des zurückgesetzten Geschosses über dem 5. OG) planungsrechtlich zulässig. Hieraus errechnet sich eine Geschossflächenzahl von 4,6. Der Bestand weist eine Geschossfläche von 10 334 m<sup>2</sup> auf; dies entspräche einer Geschossflächenzahl von 2,85.

### **Umwehungen**

Für Dachterrassengeländer und -brüstungen wird die Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen, die sich jeweils an der Oberkante der Attika orientieren, um bis zu 0,75 m zugelassen, um Dachterrassennutzungen zu ermöglichen.

### **Dachgarten**

Zur Sicherstellung der ausschließlichen Nutzung der Dachfläche über dem sechsten Obergeschoss als Dachgarten, werden differenzierte Festsetzungen zur Nutzung als bepflanzte Terrasse und eines untergeordneten Bereichs für erforderliche bauliche Anlagen – Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, für Aufzug und Treppenraum – getroffen.

### **Höhenkonzept für die linksrheinische Kölner Innenstadt**

Das städtebauliche Konzept beachtet die Vorgaben des "Höhenkonzeptes für die linksrheinische Kölner Innenstadt" von 2007. Die geplante Bebauung hält die maximale Traufhöhe von 22,5 m – dies entspricht 71,4 m ü. NHN innerhalb des Plangebietes – grundsätzlich als Obergrenze ein. Das erhöhte Gebäude mit dem Skygarden am Raiffeiseneck, das höher als 22,5 m gebaut werden soll, ist als vertretbare Abweichung des Höhenkonzeptes zu werten, begründet in der benachbarten achtgeschossigen Bebauung.

Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes ist die Durchführung eines konkurrierenden Gutachterverfahrens mit sieben eingeladenen Architekturbüros vorausgegangen. Das Bewertungsgremium, das sich aus Fachpreisrichtern, Vertretern der Verwaltung, des Gestaltungsbeirats und des Stadtentwicklungsausschusses zusammensetzte, empfahl den Entwurf des Architekturbüros Meyer Schmitz-Morkramer dem Bebauungsplan zugrunde zu legen.

Die geplante überhöhte Eckbebauung bleibt mit einer Höhe von 78,2 m über NHN hinter dem Raiffeisengebäude mit einer Höhe bis zu 80,0 m über NHN und dem elfgeschossigen Hotelgebäude an der Ecke Breslauer Platz und Johannisstraße mit Höhe von 81,3 m ü. NHN (Oberkante Attika) zurück. Das Plangebiet liegt nach dem "Höhenkonzept für die linksrheinische Kölner Innenstadt" außerhalb des Wirkungsfeldes des Domes, das sich über den Breslauer Platz bis zur Plangebietsgrenze erstreckt und außerhalb der Wirkungsfelder von St. Ursula, St. Kunibert und St. Andreas. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung von wichtigen Sichtbeziehungen auf den Dom und die romanischen Kirchen auszugehen (siehe Kapitel 6.5 Sichtfeldstudie).

Durch die Überhöhung der Quartiersecke am Raiffeiseneck erhält die lange Fassade am Breslauer Platz einen klaren Endpunkt und einen städtebaulichen Akzent. Die Eckbetonung mit einer festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 78,2 m ü. NHN resultiert sowohl aus der konkreten städtebaulichen Situation im Dialog zum Raiffeisengebäude und ist zugleich essentieller Bestandteil der archi-



tektonischen Gebäudekomposition. Das geplante Gebäude fügt sich in das Spannungsgefüge von Raiffeiseneck (80,0 m ü. NHN) und benachbarten Hotel (81,3 m ü. NHN) ein, bleibt aber unter den Höhen dieser Nachbarbebauungen. Die Eckbetonung erhöht die Attraktivität und Einmaligkeit des Gebäudekomplexes mit dem Skygarden. Der Skygarden selber hat keine Deckenplatte und erhält somit nur eine transparente, gläserne Einfassung. Lediglich die notwendigen Aufzugs- und Treppenträume sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sollen im Umfang von maximal 50 m<sup>2</sup> Grundfläche als Aufbauten im zentralen Bereich zulässig sein. Die erhöhte Eckbebauung ist daher sowohl städtebaulich als auch gestalterisch in die umgebende Bestandsbebauung eingebunden.

Darüber hinaus ist die Belegung mit publikumsintensiven Nutzungen in den straßenseitigen Erdgeschosszonen wie mit Einzelhandel und gastronomischen Nutzungen vorgesehen.

Dem Qualitätsanspruch des dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegenden Vorhabens entsprechend ist ein zurückhaltendes Werbekonzept vorgesehen. Durch örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Landesbauordnung (BauO NRW) werden detaillierte gestalterische Festsetzungen zu Werbeanlagen an den straßenseitigen Gebäudewänden getroffen (siehe Kapitel 8).

#### **6.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Entsprechend dem städtebaulichen Entwurf werden konkrete Festsetzungen zur Bauweise und der räumlichen Anordnung der Gebäude getroffen.

In den mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und "Wohngebäude" festgesetzten Bereichen werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen definiert. In der Gestalt der Baulinien und Baugrenzen spiegelt sich die vorgesehene Gliederung des Gebäudekomplexes durch die Abstufung der Geschossezahlen beziehungsweise Gebäudehöhen wider. Die Festsetzung von Baulinien ist zur Umsetzung der geplanten städtebaulichen Figur erforderlich. Aufgrund der Unterbauung des westlichen Plangebietsbereichs am Raiffeiseneck auf einer Fläche von circa 39 m<sup>2</sup> durch einen Stadtbahn-Tunnel, tritt die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen der vorgesehenen Bebauung in diesem Bereich hinter den heute überbauten Grundstücksflächen zurück.

Ausnahmen zur geringfügigen Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen für Vordächer und Werbeanlagen sind durch textliche Festsetzungen geregelt.

Für die mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und "Wohngebäude" festgesetzten Bereiche wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt, um eine geschlossene Raumkante zum Breslauer Platz, zum Raiffeiseneck und zur Altenberger Straße zu erzielen.

#### **6.5 Sichtfeldstudie**

Aufgrund der Überschreitung der Vorgaben des „Höhenkonzeptes für die linksrheinische Innenstadt“ durch die geplante überhöhte Eckbebauung am Raiffeiseneck mit einer Gebäudehöhe von 78,2 m über NHN wurde ein „Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen des geplanten Neubaus der Allianz Lebensversicherungs-AG am Breslauer Platz auf die Stadtsilhouette und Stadtbild prägende Baudenkmäler Kölns“ durch das Institut für Städtebau und Landesplanung der RWTH Aachen University (Stand September 2010) erstellt. Die Sichtfeldstudien führten zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung keine visuellen Beeinträchtigungen auf die Baudenkmäler des Kölner Domes, der romanischen Kirchen St. Kunibert, St. Ursula, der Barockkirche St. Mariä Himmelfahrt, der historischen Bahnhofshalle und der ehemaligen Bundesbahndirektion hervorruft sowie für die Fernwirkung der Stadtsilhouette keine Beeinträchtigungen erzeugen wird. Dies ist vor allem auf die vom Rheinufer abgerückte Lage des geplanten Gebäudes am Breslauer Platz und seine Höhe, die weit unter der Traufhöhe des Dom-Kirchenschiffes sowie der Türme der romanischen Kirchen liegt, zurückzuführen.

Aus der stadtbaugeschichtlichen Entwicklung geht hervor, dass der Bau des Centralbahnhofes 1859 in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kölner Dom eine Störung der mittelalterlichen Stadtstruktur verursachte und in dessen Folge im Zuge der Wiederaufbauplanungen nach dem Zweiten Weltkrieg der Breslauer Platz als rückwärtiger Bahnhofsvorplatz entstand. Der städtebauliche Bruch manifestiert sich bis heute sowohl in der Stadtstruktur als auch in der Heterogenität und Höhenentwicklung der Platzränder, die sich deutlich von der angrenzenden Stadtstruktur des Eigelstein- und Kunibertsvier-

tels absetzen. Die gegenüber der Traufhöhe von maximal 22,5 m um 6,8 m gegenüber dem „Höhenkonzept für die linksrheinische Innenstadt“ abweichende überhöhte Eckbebauung (Skygarden) vis-a-vis zum achtgeschossigen Raiffeiseneck bildet ein „Pendant“ zum elfgeschossigen Hotelbau an der Einmündung zur Johannisstraße. Die geplante Eckbebauung vermittelt zwischen den beiden bereits bestehenden Hochpunkten und formuliert eine eindeutige Platzkante und durch ihre abgerundete Form einen weichen Übergang in den Stadtraum der Altenberger Straße. Somit begründen die Besonderheiten der vorhandenen stadträumlichen Situation die Abweichung von der Traufhöhenvorgabe des „Höhenkonzeptes für die linksrheinische Innenstadt“.

## 6.6 Erschließung

### 6.6.1 Äußere Erschließung

Der Planungsvorgabe entsprechend soll das Plangebiet durch den motorisierten Verkehr ausschließlich über die Altenberger Straße (Einbahnstraße) erschlossen werden.

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes wird vom öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Stadtbahn- und Bushaltestellen am Hauptbahnhof sehr gut erschlossen. Aufgrund der optimalen ÖPNV-Anbindung besteht für den Nachweis der notwendigen Stellplätze nach § 51 BauO NRW eine Reduzierungsmöglichkeit um 30 %.

Zur Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der vorliegenden Planung wurde eine „Verkehrliche Stellungnahme zur Einschätzung der Situation in der Altenberger Straße in Köln“ (Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH Köln, Stand 25.08.2010) erstellt.

Die verkehrliche Situation in der Altenberger Straße, der Johannisstraße und Maximinenstraße sind für den Nullfall, Bestandsfall und für den Planfall analysiert worden. Dabei beschreibt der Nullfall die auf der Basis des bestehenden Baurechts maximal mögliche Nutzung der Baugrundstücke. Aufgrund des derzeitigen Leerstands innerhalb des Plangebietes unterscheidet sich der Nullfall gegenüber dem Bestandsfall. Aufgrund der Baustellensituation wurde für die Maximinenstraße auf der Grundlage einer Plattenmessung mit Hilfe eines Umlegungsmodells zur sicheren Seite die Verdrängung abgeschätzt, die eine Reduzierung der Fahrstreifenanzahl von 2 auf 1 mit sich bringen würde.

<b>Straße</b>	<b>Nullfall</b> in Kfz/24 h	<b>Bestandsfall</b> in Kfz/24 h	<b>Planfall</b> in Kfz/24 h	<b>Neuverkehr</b> <b>Nullfall/Bestand</b> in %	<b>Neuverkehr</b> <b>Planfall/Nullfall</b> in %
<b>Altenberger Straße</b>	534	396	697	35	<b>31</b>
<b>Maximinenstraße</b>	5.727	5.582	5.898	3	<b>3</b>
<b>Johannisstraße</b>	3.297	3.159	3.460	4	<b>5</b>

Tabelle 1 Verkehrsaufkommen

#### Altenberger Straße

Die Altenberger Straße wird nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 aufgrund ihrer Funktion als Erschließungsstraße (Quartiersstraße), der dichten Bebauung und der gemischten Nutzung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung eingestuft.

In der Altenberger Straße ist von einer Zunahme der Verkehrsbelastung um ca. 31 % im Planfall gegenüber dem Nullfall auszugehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Altenberger Straße hauptsächlich von Quell- und Zielverkehr genutzt wird, ist sie als Quartiersstraße sehr gering belastet. Von dem zu erwartenden Neuverkehr ist keine Beeinträchtigung der Funktionen der Altenberger Straße zu erwarten, da mit einer Verkehrsbelastung von ca. 700 Kfz/24 h im Planfall die Altenberger Straße weit unterhalb der Spanne des in der RASt 06 angegebenen Bereichs der Verkehrsstärke für eine Quartiersstraße von 400 bis 1.000 Kfz/h bleibt.

### **Johannisstraße**

Die Johannisstraße ist aufgrund ihrer Funktion und Nutzung wie die Altenberger Straße als Quartiersstraße einzustufen.

Der Neuverkehr gegenüber dem Nullfall beträgt im Planfall ca. 5 %. Die Auswertung der Plattenmessungen an drei unterschiedlichen Tagen ergab, dass die Verkehrsstärke in der Johannisstraße stark schwankt. Der Zusatzverkehr liegt somit im Bereich der wochentäglichen Schwankungen der Verkehrsstärke. Mit einer Belastung von ca. 350 Kfz/Spitzenstunde im Bestand und weniger als 400 Kfz/Spitzenstunde im Planfall liegt sie als Quartiersstraße noch knapp unter der in der RAST 06 benannten Spanne von 400 bis 1.000 Kfz/h. Für eine Quartiersstraße bleibt die Verkehrsbelastung somit unter Berücksichtigung des planbedingten Mehrverkehrs weiterhin gering.

### **Maximinenstraße**

Die Maximinenstraße lässt sich nach der RAST 06 aufgrund ihrer Funktion als Hauptverkehrsstraße, ihrer Bebauung und Nutzung als Verbindungsstraße einstufen. Die Verkehrsstärke liegt gemäß RAST 06 zwischen 800 und 2.600 Kfz/h.

Für die Maximinenstraße liegt die Verkehrsbelastung im Bestandsfall mit knapp 500 Kfz/h deutlich unter der Verkehrsstärke gemäß RAST 06. Der Neuverkehr beträgt im Planfall ca. 3 % bezogen auf den Nullfall. Dabei ist davon auszugehen, dass bei Entfallen des Baustellenbetriebs am Breslauer Platz der Anteil der Verkehrszunahme voraussichtlich geringer ausfallen wird und damit ebenfalls im Bereich der wochentäglichen Schwankungen liegen würde. Insgesamt liegen die Belastungen auf der Maximinenstraße sowohl im Bestand als auch im Nullfall deutlich unter den für eine Verbindungsstraße üblichen Belastungen.

## **6.6.2 Innere Erschließung und ruhender Verkehr**

Der ruhende Verkehr soll vollständig in einer zweigeschossigen Tiefgarage mit circa 165 Stellplätzen untergebracht werden, die in ihrer Ausdehnung die gesamte überbaubare Grundstücksfläche in Anspruch nehmen wird.

Die Lage der Tiefgaragen- und Lieferzufahrt an der Altenberger Straße ist zeichnerisch festgesetzt; darüber hinausgehende Zufahrten werden durch textliche Festsetzung im übrigen Plangebiet ausgeschlossen.

## **6.6.3 Technische Infrastruktur**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Fernwärme ist über das vorhandene Leitungsnetz in der Altenberger Straße und am Breslauer Platz gesichert.

Im Sinne des § 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) ist auf mindestens 20 % der Dachflächen (entspricht einer Fläche von circa 700 m<sup>2</sup>) eine extensive Dachbegrünung vorgesehen, die zur Rückhaltung beziehungsweise zur verzögerten Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers der Dachflächen beiträgt. Da ein begrüntes Dach mehr als die Hälfte des jährlichen Niederschlags wieder verdunstet, können Siedlungsentwässerung und Kläranlagen entlastet werden.

Die Abfallentsorgung für das Plangebiet kann über die Altenberger Straße erfolgen und ist somit gesichert.

## **6.7 Grün- und Freiflächen**

Durch das Vorhaben wird es zu einer weitgehenden Überbauung und vollständigen Versiegelung des Plangebiets kommen, Grünflächen sind nicht vorgesehen. Zur Rückhaltung des unbelasteten Niederschlagswassers der Dachflächen und als Beitrag zur leichten Verbesserung des Mikroklimas werden extensive Dachbegrünungen festgesetzt.

## 7. Umweltbelange

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 1 beziehungsweise § 13 Absatz 3 BauGB kann auf eine formale Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden. Folgende Umweltbelange werden als erheblich durch die Planung betroffen bewertet und daher näher untersucht.

### 7.1 Immissionsschutz – Lärm

Zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Altenberger Straße/Breslauer Platz" wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr (ADU cologne, Stand 21.09.2010) sowie dem Gewerbe- beziehungsweise Nachbarschaftslärm durchgeführt. Als maßgebliche Emittentenarten waren Verkehrslärmimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen sowie Gewerbe- beziehungsweise Sport- und Freizeitlärm zu berücksichtigen. Gegenstand der Untersuchung war daher die Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen in Bezug auf das Plangebiet und die Ermittlung und Beurteilung der Lärmemissionen aus dem Plangebiet auf die schutzbedürftigen Nutzungen der näheren Umgebung einschließlich der Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation auf öffentlichen Straßen durch zusätzlichen Quell- und Zielverkehr des Plangebietes.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für den auf die Planung einwirkenden Verkehrslärm stellen die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" dar. Bei Gewerbelärm und Nachbarschaftslärm durch Fahr- und Parkvorgänge an Wohnhäusern beziehungsweise Tiefgaragen wird in Ergänzung zur DIN 18005 die "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) als fachlich fundierte Erkenntnisquelle zur Bewertung herangezogen.

Gebietsbezeichnung	TA Lärm Immissionsrichtwerte		DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 Orientierungswerte In Klammern: Gilt für Gewerbelärm	
	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50	35	50	40 (35)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	40	55	45 (40)
Mischgebiete (MI)	60	45	60	50 (45)
Kerngebiete	60	45	65	55 (50)
Gewerbegebiete	65	50	65	55 (50)

Tabelle 2 Immissionsrichtwerte der TA Lärm und Orientierungswerte der DIN 18005

#### 7.1.1 Verkehrslärm

Die Lärmsituation im Plangebiet wird im Hinblick auf den Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den Kfz-Verkehr auf der Altenberger Straße, der Johannisstraße, dem Breslauer Platz, der Maximinenstraße, der Goldgasse und dem Konrad-Adenauer-Ufer bestimmt.

In die Berechnung des Straßenverkehrslärms nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall die folgenden Eingangsdaten eingestellt. Dabei wurde auf die Abschätzung des Verkehrsaufkommens zurückgegriffen, die auf der Grundlage von Plattenmessungen vom 24. bis 27.11.2009 ermittelt wurden (Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft Köln, 08/2010).

Straßen		DTV Nullfall	DTV Planfall	Höchst- ge- schwin- digkeit
Bezeichnung	Art	Kfz/24 h	Kfz/24 h	in km/h
Altenberger Straße	Gemeindestraße	534	697	30
Johannisstraße, nördlich Breslauer Platz	Gemeindestraße	3.297	3.460	50
Johannisstraße, südlich Breslauer Platz	Gemeindestraße	2.180	2.180	50
Maximinenstraße, westlich Breslauer Platz	Gemeindestraße	10.085	10.256	50
Goldgasse, östlich Breslauer Platz	Gemeindestraße	10.085	10.256	50
Konrad-Adenauer- Ufer	Bundesstraße	45.805	45.805	50

Tabelle 3 Eingangsdaten öffentlicher Straßenverkehr  
(ADU cologne, Stand 09/2010)

Die Schalleistung des sowohl im Tag- als auch Nachtzeitraum genutzten Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) am Hauptbahnhof wurde bei der Ermittlung der Lärmimmissionen auf das Plangebiet berücksichtigt.

In Bezug auf den öffentlichen Schienenverkehrslärm wird die Lärmsituation des Plangebiets durch Zugfahrten der Deutschen Bahn AG der Strecken Köln - Köln-Worringen/Aachen/Koblenz/Bingen/Duisburg/Deutz bestimmt. Der Berechnung des Schienenverkehrslärms erfolgte auf der Grundlage von Prognosewerten der Deutschen Bahn für den Zeithorizont 2015 gemäß Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03).

Die Berechnung und Darstellung der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms analog der RLS-90 und des Schienenverkehrslärms analog zur Schall 03 erfolgte jeweils für eine Immissionshöhe von 5,1 m und 13,2 m über Gelände; die Darstellung der Ergebnisse anhand von Lärmkarten jeweils für den Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) und den Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr).

Die Überlagerung (energetische Addition) der Straßen- und Schienenverkehrsgeräusche wurde der Abstimmung des Verkehrslärmsschutzkonzeptes zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Lärmpegelbereiche fand der Fluglärm ebenfalls Berücksichtigung.

### **Beurteilung der Verkehrsgeräuschsituation**

Innerhalb der mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereiche werden durch Straßenverkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) im Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) und 50 dB(A) zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) in einer Immissionshöhe von 5,1 m sowohl tags als auch nachts im Bereich des Breslauer Platzes und

Raiffeisenecks bis zu 10 dB und im Bereich der Altenberger Straße bis zu 5 dB überschritten. In einer Immissionshöhe von 13,2 m werden die Orientierungswerte für Mischgebiete sowohl tags als auch nachts im Bereich des Breslauer Platzes und Raiffeisenecks bis zu 10 dB überschritten; im Tagzeitraum im Bereich der Altenberger Straße um bis zu 5 dB im westlichen und östlichen Teil überschritten, im mittleren Teil aber eingehalten und im Nachtzeitraum im gesamten Bereich der Altenberger Straße um 5 dB überschritten. An der südlichen Fassade des geplanten Wohngebäudes (Hofseite) konnte der Nachweis erbracht werden, dass in beiden Immissionshöhen die Orientierungswerte für Mischgebiete sowohl tags als auch nachts eingehalten werden können.

Durch Schienenverkehrslärm kommt es innerhalb der mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereiche zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) im Tagzeitraum im Bereich des Breslauer Platzes und des Raiffeisenecks um bis zu 5 dB – in einer Immissionshöhe von 13,2 m. In einer Immissionshöhe von 5,1 m kann der Orientierungswert für Mischgebiete im Tagzeitraum eingehalten werden. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert von 50 dB(A) im Bereich des Breslauer Platzes um bis zu 10 dB und im Bereich des Raiffeisenecks bis zu 5 dB überschritten – in einer Immissionshöhe von 5,1 m. In einer Immissionshöhe von 13,2 m kommt es auch am Raiffeiseneck zu Überschreitungen des Nacht-Orientierungswertes um 10 dB sowie um Überschreitungen bis zu 5 dB im westlichsten Teil der Altenberger Straße.

Innerhalb des mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereichs werden durch den Schienenverkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete sowohl für die Immissionshöhe von 5,1 m als auch 13,2 m im Tag- und Nachtzeitraum an der nördlichen und südlichen Fassade jeweils unterschritten.

### **Schallminderungsmaßnahmen – Verkehrslärm**

Da die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete, die dem Gebietscharakter des mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereichs entsprechen, in Teilbereichen durch Straßenverkehrslärm beziehungsweise Schienenverkehrslärm überschritten werden, sind im Plangebiet Schallminderungsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich stehen für Schallminderungsmaßnahmen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- das Einhalten von Mindestabständen,
- die differenzierte Ausweisung von Baugebieten,
- die Durchführung von aktiven Schallschutzmaßnahmen und
- Schallschutzmaßnahmen an den schutzwürdigen Nutzungen.

Das **Einhalten von Mindestabständen** scheidet aufgrund der vorliegenden räumlichen Situation aus, da dies bedeuten würde, dass weder eine gewerbliche Nutzung noch Wohnnutzungen in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof beziehungsweise im Umfeld des stark befahrenen Breslauer Platzes umsetzbar wären. Aus stadtbaugestalterischen Gründen soll innerhalb des Plangebietes eine geschlossene Block-Rand-Bebauung wieder entstehen, die der Bebauungsstruktur des Kunibertsviertels entspricht und zugleich die Bebauung nördlich des Plangebietes vor Straßen- und Schienenverkehrslärm schützt.

In Übereinstimmung mit dem Mischgebietscharakter der näheren Umgebung werden innerhalb des Plangebietes **differenzierte Baugebietsausweisungen** vorgenommen. Der überwiegende Teil wird mit "Büro- und Geschäftsgebäude" festgesetzt. Die Lage des mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereichs an der Altenberger Straße in der Nähe zur Johannisstraße beschränkt sich weitgehend auf den Bereich, der innerhalb der Altenberger Straße am stärksten von Schienenverkehrslärm abgeschirmt ist.

Aufgrund der räumlich engeren Zuordnung zwischen Emittenten und Immissionsorten und aufgrund der geplanten Gebäudehöhen stellen **aktive Schallschutzmaßnahmen** in Form von Lärmschutzwänden entlang der Nordseite des Breslauer Platzes und an der Altenberger Straße keine geeignete Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte dar, da sie die Bebauung des Plangebietes von der umgebenden Struktur abschotten und zudem das Quartiersbild stark beeinträchtigen würden. Aus diesen und insbesondere aus städtebaulichen Gründen werden aktive Schallschutzmaßnahmen gegen Straßenverkehrslärm als Schallminderungsmaßnahme nicht ergriffen.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes kommen für die mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und "Wohngebäude" festgesetzten Bereiche **passive Schallschutzmaßnahmen** nach DIN 4109 in Betracht, die den erforderlichen Schallschutz in den Gebäuden in Form von Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) schutzbedürftiger Nutzungen sicherstellen. Die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden im Bebauungsplan-Entwurf zeichnerisch als Lärmpegelbereiche III bis V entlang der betroffenen Fassaden dargestellt. Textlich festgesetzt wird, dass entsprechend den dargestellten Lärmpegelbereichen Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 zu treffen sind. Anhand dieser im Bebauungsplan-Entwurf dargestellten Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (zum Beispiel Baugenehmigungsverfahren) gemäß DIN 4109 die Anforderungen an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß von verschiedenen Wand/Fensterkombinationen ermittelt werden. Ergänzend wurde textlich festgesetzt, dass die Bauschalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse im Einzelfall unterschritten werden können, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachgewiesen wird.

Die vorgenannten Festsetzungen stellen sicher, dass den schallimmissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die geplante Bebauung zur Erzielung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Verkehrsgeräuschimmissionen Rechnung getragen wird.

### **7.1.2 Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation**

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt auf der Altenberger Straße (Gemeindestraße, Nullfall) 534 Kfz/Tag. In Folge des geplanten Vorhabens mit circa 165 Tiefgaragen-Stellplätzen wird die Altenberger Straße gegenüber dem Nullfall – unter Einbeziehung der Ziel- und Quellverkehre der Bestandsbebauung mit 66 Tiefgaragen-Stellplätzen – eine Verkehrszunahme auf 697 Kfz/Tag (Prognose-Planfall) erfahren.

Aus den Berechnungsergebnissen der schalltechnischen Untersuchung geht hervor, dass sich bei der vergleichenden Betrachtung von Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall die maßgeblichen Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms um bis zu 0,6 dB tags und bis zu 0,8 dB nachts an ausgewählten Immissionsorten der Altenberger Straße (Altenberger Straße 1a, 17 und 23) erhöhen werden. Eine erhebliche Verkehrszunahme würde bei einem Anstieg der Emissionspegel um mindestens 3 dB vorliegen. Trotz des Anstiegs der Verkehrsbelastung auf der Altenberger Straße ist daher insgesamt keine erhebliche Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation zu erwarten.

## **7.2 Gewerbelärm**

Für die Beurteilung der Geräuschsituation im maßgeblichen Einwirkungsbereich sind die geplanten gewerblichen Emissionen zu ermitteln und summarisch zu behandeln. Im Zuge der städtebaulichen Planung ist sicherzustellen, dass an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen die Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise die Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 eingehalten werden. Da für die Beurteilung der Gewerbelärm nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" die Richtwerte der TA Lärm Anwendung finden, liegt der maßgebliche Immissionsort 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters.

### **7.2.1 Auswirkungen auf die Nachbarschaft**

Aus dem Plangebiet werden künftig Lärmemissionen durch Tiefgaragenein- und -ausfahrten auf die nähere Nachbarschaft einwirken, die gemäß TA Lärm zu beurteilen sind. Innerhalb des mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereichs sind die Tiefgaragenzufahrt zu den circa 165 Stellplätzen sowie die Anlieferungszufahrt für den Lebensmitteleinzelhandel (maximal drei Lkw im Tagzeitraum) vorgesehen. Berücksichtigt wurde darüber hinaus eine Tiefgaragenlüftung, die im Bereich der Tiefgaragenzufahrt angeordnet werden soll.

Am betrachteten, zur Tiefgaragenzufahrt nächstgelegenen Immissionsort (Altenberger Straße 19 - 21) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum unterschritten; die mit der Nutzung der Tiefgaragen- und Lieferzufahrt verbundenen Maximalpegel halten die Vorgaben der TA Lärm ein. Die technischen Einrichtungen zur Belüftung der Tiefgarage, die in der Zufahrt installiert werden sollen, können nach dem Stand der Technik ausgeführt werden, um die Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum zu unterschreiten. Lärmschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik müssen zudem im Bereich der Toranlage berücksichtigt werden.

### **7.2.2 Einwirkungen auf die geplante Wohnnutzung**

Innerhalb des mit "Wohngebäude" festgesetzten Bereichs sind über der Tiefgaragen- und Lieferzufahrt ab dem ersten Obergeschoss Wohnungen geplant. Da die der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) im Nachtzeitraum im ersten und zweiten Obergeschoss überschritten werden, sind zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Als Lärmschutzmaßnahme wurde daher festgesetzt, dass im Bereich der Tiefgaragen- und Lieferzufahrt eine Überdachung von 18,0 m Länge mit einer Auskragung von 1,4 m vorzusehen ist.

### **7.3 Verschattung der Nachbarschaft**

Vor dem Hintergrund der städtebaulich gewünschten maßvollen Nachverdichtung der Bebauung an der Nordseite des Breslauer Platzes und den städtebaulichen Maximalvorgaben des durchgeführten konkurrierenden Gutachterverfahrens – Sechsgeschossigkeit zum Breslauer Platz und Viergeschossigkeit zur Altenberger Straße – wurde die Verschattung der Nachbarschaft durch die zukünftige Bebauung untersucht (ADU cologne, Köln, Stand 25.10.2010).

Derzeit bestehen keine Rechtsnormen oder Richtlinien, die eine Bewertung der Belichtungssituation auf einer objektiven Grundlage ermöglichen. Als Orientierungshilfe wurde die DIN 5034-1 (Tageslicht in Innenräumen) als Bewertungsmaßstab herangezogen. Diese DIN-Norm ist bei Neubauvorhaben in Bezug auf die Besonnung zu beachten. Sie trifft weder Aussagen beziehungsweise Bewertungsmaßstäbe zur Belichtung, noch ist sie verbindlich in Bezug auf Bestandsgebäude des Umfeldes heran zu ziehen. Gleichwohl lassen sich grundsätzliche Aussagen zur Veränderung der Besonnungssituation aufgrund des Vorhabens ableiten.

Die künftig herrschende Besonnungsdauer am Stichtag 17. Januar analog zu den Anforderungen der DIN 5034-1 an Tageslichtöffnungen, das heißt die direkte Sonneneinstrahlung auf die Fassadenflächen mit Fenstern zu Wohn- und Aufenthaltsräumen wurde für den Bestand und den Planfall berechnet.

Aus der Verschattungsstudie geht hervor, dass bereits im Bestand die südlichen Fassaden der Altenberger Straße vom Erdgeschoss bis zum dritten Obergeschoss und der Johannisstraße 47 vom Erdgeschoss bis zum zweiten Obergeschoss im Sinne der DIN 5034-1 nicht ausreichend direkt besonnt sind. Das heißt, dass im Bestandsfall in der Altenberger Straße jeweils nur die Fassaden ab dem vierten Obergeschoss beziehungsweise die Dach- und Staffelgeschosse in dieser Höhe sowie die Fassaden in der Johannisstraße 47 ab dem dritten Obergeschoss die Fassaden gemäß DIN 5034-1 als ausreichend besonnt gelten dürfen.

Da zunächst durch die geplante Gebäudekubatur die jeweils obersten Geschosse an den südlichen Fassaden der bestehenden Wohnbebauung in der Altenberger Straße 5 bis 15 sowie in der Johannisstraße 47 erstmals im Sinne der DIN 5034-1 nicht ausreichend direkt besonnt worden wären, ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens das Bauvorhaben in mehreren Stufen in der Gestaltung der Höhe und der Anordnung der obersten Geschosse im Hinblick auf eine Verminderung der Verschattung der Nachbarschaft modifiziert worden. Auf der Grundlage der vorliegenden aktuellen Planung werden lediglich die jeweils obersten Geschosse an den südlichen Fassaden der bestehenden Wohnbebauung in der Altenberger Straße 9 sowie in der Johannisstraße 47 erstmals im Sinne der DIN 5034-1 nicht ausreichend direkt besonnt werden können. Eine Wohnung, die nicht länger als 1 Stunde am 17. Januar besonnt ist, ist jedoch nicht automatisch unzureichend mit Tageslicht versorgt, da Tageslicht auch über die Diffusstrahlung mit Sonnenlicht in die Wohnungen gelangt. Aus der Verschattungsstudie ging hervor, dass im Bereich der Altenberger Straße 9 ab etwa dem Monat März keine



durchgehende Verschlechterung der direkten Besonnung im Planfall gegenüber der Bestandssituation mehr feststellbar ist.

### **Altenberger Straße 9**

Die Verschattung der südlichen Fassade des obersten Geschosses der Altenberger Straße 9 wird durch den gegenüberliegenden sechsgeschossigen Gebäudeteil mit einer Gebäudehöhe von 71,4 m ü. NHN verursacht. War im ursprünglichen Entwurf entlang der gesamten Altenberger Straße eine viergeschossige und zurückgesetzte sechsgeschossige Büro- und Geschäftshausbebauung geplant, sieht die aktuelle Planung eine viergeschossige und zurückgesetzte fünfgeschossige Bebauung vor – mit zwei sechsgeschossigen Gebäudeteilen, die der Erschließung des Gebäudekomplexes dienen. Unter der Voraussetzung den aus dem Gutachterverfahren hervorgegangenen Gebäudeentwurf nicht grundsätzlich in Frage zu stellen, war die Beibehaltung der zurückgesetzten sechsgeschossigen Gebäudeteile wegen der beschränkten Spielräume für die Anordnung der Erschließung (z.B. Fluchtweglängen) erforderlich. Durch die zurückgesetzten sechsgeschossigen Gebäudeteile werden die Abstandflächen nach der Landesbauordnung NRW zur Altenberger Straße eingehalten, so dass alle nachbarlichen Belange gewahrt und unzumutbare Beeinträchtigungen somit nicht gegeben sind.

### **Johannisstraße 47**

Um eine im Sinne der DIN 5034-1 ausreichende Besonnung der Johannisstraße 47 zu erreichen, wäre die deutliche Verbreiterung des maximal viergeschossigen Einschnitts am Breslauer Platz im Anschluss an das bestehende elfgeschossige Hotelgebäude erforderlich gewesen. Städtebauliches Ziel ist jedoch, die Nordseite des Breslauer Platzes mit einer überwiegend sechsgeschossigen Bebauung zu fassen, um eine geschlossene Raumkante auszubilden. Da die Besonnung durch den elfgeschossigen Hotelbau bereits beeinträchtigt ist und zudem eine ausreichende Besonnung von der Seite der Johannisstraße gewährleistet werden kann, wird auf eine Vergrößerung des viergeschossigen Einschnitts zum Breslauer Platz verzichtet.

### **Fazit**

Aus der Verschattungsstudie geht hervor, dass die siebengeschossige Bebauung mit Skygarden an der dreieckigen Zuspitzung des Plangebietes am Raiffeiseneck im Hinblick auf eine ausreichende Besonnung nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohngebäudebestandes in der Altenberger Straße führt.

Die für eine Bebauung im Bestand nicht verbindlich wirkende DIN 5034-1 wird als Orientierungshilfe herangezogen, um den Belang der Besonnung in der Abwägung bewerten zu können. Den Anforderungsvorgaben einer ausreichenden direkten Besonnung kann für die betroffenen Wohnungen nicht entsprochen werden, da die stadträumliche Gestalt eines zwischen den unterschiedlichen Maßstäben von Breslauer Platz und Kunibertsviertel vermittelnden Baukörpers höher gewichtet wird. Dabei entsteht durch das geplante Vorhaben keine Belichtungssituation, die als nicht mehr hinnehmbar zu bezeichnen wäre.

## **7.4 Kfz-bedingte Luftschadstoffe**

Das Plangebiet liegt im Umfeld der stark befahrenen Turiner Straße mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von ca. 44.000 Kfz/24 h und des Konrad-Adenauer-Ufers mit einem vergleichbaren DTV sowie der Altenberger Straße, der Johannisstraße und der Maximinenstraße/Breslauer Platzes. Auf der Grundlage der Immissionsbeurteilungswerte für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> der 39. BImSchV wurde die durch die Planung bedingte Änderung der lufthygienischen Situation im Bereich des Plangebietes untersucht. Durch das Büro iMA cologne GmbH wurde eine Luftschadstoffprognose (Stand 20.09.2010) zu den Kfz-bedingten Immissionen – zum Luftschadstoff Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub> mit Reizwirkung und zum kanzerogenen Feinstaub PM<sub>10</sub> – durchgeführt. Betrachtet wurden der Prognose-Nullfall und der Prognose-Planfall jeweils für das Bezugsjahr 2010 auf der Grundlage der ermittelten Verkehrsannahmen (siehe Kapitel 5.6.1).

Aus der Abschätzung der Luftschadstoffimmissionssituation ergibt sich, dass im Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall 2010 im Bereich des Plangebietes die gemäß 39. BImSchV ab 2010 einzuhaltenen Grenzwerte für die Jahresmittelwerte von NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> von je 40 µg/m<sup>3</sup>, sowie von 18 Überschreitungsstunden von NO<sub>2</sub> und 35 Überschreitungstagen von PM<sub>10</sub> in beiden Prognosefällen eingehalten werden. Im Bereich von Fassaden, die zur Maximinenstraße ausgerichtet sind, kann der

Grenzwert des Jahresmittels von NO<sub>2</sub> in beiden Prognosefällen fast erreicht werden. Daher empfiehlt der Gutachter mindestens für die beiden unteren Geschosse des geplanten Büro- und Geschäftsgebäudes die vorgesehene Lüftung durch Ansaugung von Zuluft über Dach bzw. aus dem straßenabgewandten Innenhofbereich für diejenigen Räume vorzusehen, die zur Maximinenstraße und zum Breslauer Platz ausgerichtet sind.

Da das Plangebiet innerhalb der seit dem 01.01.2008 eingerichteten Umweltzone Köln liegt, ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren durch die Maßnahmen der Luftreinhalteplanung die lokale Luftschadstoffbelastung im Bereich des Plangebietes nachweisbar abnehmen wird.

## **8. Gestalterische Festsetzungen**

Als Dachformen sind für die mit "Büro- und Geschäftsgebäude" und "Wohngebäude" festgesetzten Bereiche nur Flachdächer vorgesehen, um ein einheitliches Siedlungsbild zu erreichen. Dem gleichen Ziel dienen die gestalterischen Festsetzungen zu Werbeanlagen. Werbeanlagen sollen nur an den straßenseitigen Gebäudewänden zulässig sein, dabei an der Altenberger Straße nur unterhalb der jeweils ersten Vollgeschosdecke und im Bereich des Breslauer Platzes und des Raiffeisenecks unterhalb der Oberkante der Fensterbrüstungen des ersten Obergeschosses. In ihrem Umfang und ihrer Gestaltung soll die einzusetzende Werbung reduziert sein.

Dachterrassengeländer und -brüstungen sollen im Sinne einer ruhigen Dachlandschaft nur als transparente Konstruktionen ausgeführt werden.

## **9. Planverwirklichung**

Das Planungsrecht soll in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB und mit einem Durchführungsvertrag geschaffen werden.